

ZH_OBERGERICHT PA200048 vom 27. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA200048

FR: ZH_OBERGERICHT PA200048 du 27 octobre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PA200048 del 27 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Bülach trat mit Verfügung vom 12. Oktober 2020 auf eine Beschwerde der Beschwerdeführerin betreffend Entlassung aus der Klinik B._____ nicht ein (act. 3/1). Sodann schrieb das Einzelgericht mit Verfügung vom 15. Oktober 2020 ein weiteres Verfahren in gleicher Sache als durch Rückzug erledigt ab (act. 3/2).

E. 2

Die Kosten fallen ausser Ansatz.

E. 3

Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin, an die am Verfahren beteiligte Klinik und an den Beistand sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Bülach, je gegen Empfangsschein.

E. 4

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 3 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anfechtung einer Parteierklärung (Vergleich, Anerkennung oder Rückzug des Begehrens) hat nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht, sondern mit Revision beim Obergericht zu erfolgen (Art. 328 ff. ZPO). Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer i.V. Der Gerichtsschreiber: MLaw R. Jenny versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.